

Rechtsschutz gegen den Ausschluss

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Thema der letzten Kolumne war der Vereinsausschluss. Wie kann sich nun das Mitglied gegen den Ausschluss wehren?

Zunächst sind die in der Satzung geregelten Rechtsbehelfe einzulegen. Häufig regelt die Satzung, dass ein Mitglied gegen einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss die Mitgliederversammlung (MV) oder ein anderes Vereinsgremium (z.B. einen Beirat oder Ehrenrat) anrufen kann. Hierbei kann die Satzung bestimmte Frist- und/oder Formerfordernisse festlegen, wie z.B. Einlegung des Einspruchs binnen 4 Wochen schriftlich mit Begründung. Insoweit besteht ein weiterer Regelungsspielraum. So kann die Satzung auch auf Rechtsbehelfe gänzlich verzichten. Wird die MV für zuständig erklärt, sollte die Satzung unbedingt regeln, ob die nächste ordentliche oder eine außerordentliche MV gemeint ist.

Bestehen keine vereinsinternen Rechtsschutzmöglichkeiten oder haben diese nicht zum Erfolg geführt, kann das ausgeschlossene Mitglied den Rechtsweg zu den Zivilgerichten beschreiten. Meist wird das Amtsgericht am Vereinssitz erstinstanzlich zuständig sein. Wohlgedenkt: Diese Möglichkeit entfällt, wenn das Mitglied auf die vereinsinternen Rechtsbehelfe verzichtet oder sie nicht form- und fristgerecht einlegt. Verzögert allerdings der Verein das interne Verfahren ungebührlich oder verweigert er dessen Durchführung, ist der Weg zu den Gerichten sofort eröffnet.

Die Satzung darf die Anrufung der Gerichte nicht untersagen. Anderslautende Satzungsvorschriften sind unwirksam. Eine Ausnahme gibt es: Sieht die Satzung die abschließende Entscheidung durch ein sog. echtes Schiedsgericht vor, kann der Zivilrechtsweg ausgeschlossen werden. In einem echten Schiedsgericht müssen unparteiische Personen zur Entscheidung berufen sein, also Personen, die vom Verein und dem betreffenden Mitglied unabhängig sind. Ein solches Schiedsgericht ist etwa der Internationale Sportgerichtshof „CAS“ mit Sitz in Lausanne.

Wenn in Vereinssatzungen von Schiedsgerichten die Rede ist, handelt es sich dagegen meist nicht um unabhängige Schiedsgerichte, sondern um Vereinsgerichte, die mit Vereinsmitgliedern und/oder dem Verein nahestehenden Personen besetzt sind. Auch solche Schiedsgerichte dürfen - falls die Satzung das vorsieht - über einen Ausschluss entscheiden, allerdings ist dann dem Mitglied die anschließende Anrufung der Zivilgerichte unbenommen.

Die Klage zielt auf die Feststellung, dass der Ausschluss unwirksam ist. Theoretisch ist hierbei keine Frist einzuhalten, jedoch ist mit der Abweisung der Klage zu rechnen, wenn diese erst drei oder vier Monate nach der letzten vereinsinternen Entscheidung eingelegt wird (Verwirkung des Klagerechts). Das Gericht untersucht die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses nicht in jeder Hinsicht. Es beschränkt seine Prüfung im Wesentlichen darauf, ob der Ausschluss sich auf Gesetz oder Satzung stützt, ob die Satzung den gesetzlichen Vorgaben entspricht und bei der Entscheidung eingehalten wurde, ob eine Begründung für den Ausschluss vorhanden und nachvollziehbar ist, ob die Tatsachen sorgfältig ermittelt und ob der Ausschluss etwa grob unbillig oder willkürlich ist. *Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an freiwilligenzentrum@mittelhessen.de*